

Alle Gebote und Verbote, so den gemeinen Stab Bühl betreffen, sollen gemeinsam erlassen und durch den gemeinen Schultheiß zu Bühl verkündet werden. Doch bleibt dem Markgrafen als Landesfürsten die hohe fürstliche Obrigkeit ausbedingt und vorbehalten.¹⁾

Dieser Vertrag ist deswegen von besonderer Wichtigkeit, weil darin die landesfürstliche Hoheit Badens von seiten Windeck's zum erstenmal ausdrücklich anerkannt wird. Was Baden an obrigkeitlichen Rechten, Einkünften, Zinsen, Gülten und Eigengütern im Gerichtsstab Bühl damals besaß, ist ausführlich beschrieben in der Bühler Amtsrenovation (Lagerbuch) vom Jahr 1533. Der Verain ist für die alte Topographie, die Rechts- und Ortsgeschichte des Amtes Bühl von großem Werte.²⁾

Ferner erlassen auf Donnerstag nach Jakobi (30. Juli) 1528 Markgraf Philipp von Baden und Junker Wolf von Windeck, derzeit bischöflich straßburgischer Amtmann zu Oberkirch, eine „new ufzgegangene Ordnung, wie es im Gerichtsstab Bühl mit dem Fronen umb Ausstände und Schulden halb“ gehalten werden soll. Das Mandat soll öffentlich verkündet und an der Burgerstube angeschlagen werden.³⁾

In das Jahr 1549 fällt der Erlaß einer Feuerlöschordnung für das Amt und den Flecken Bühl durch die beiderseitigen Amtleute.⁴⁾

Im Verlauf des 16. Jahrhunderts und auch noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden von den Amtsherrschaften öfters (meist alle zwei Jahre) zu Bühl sog. Gemeintage abgehalten, gewöhnlich auf Luzien- und Ottilientag (13. Dezember), auf welchen herrschaftliche Irrungen beglichen, Kriminal- und Polizeifachen erledigt, „Gebote und Verbote“ für die Untertanen erlassen und die Gemeindeämter neu besetzt wurden. Dabei war die Herrschaft Baden meistens vertreten durch den markgräflichen Kanzler und einige Räte, von seiten Windeck's war gewöhnlich der älteste der Familie (Majoratsherr) mit dem windeckischen Amtmann zugegen. „Gemeintags-Abschiede“ sind noch vorhanden aus den Jahren 1542 (Bruchstück), 1563, 1565, 1568, 1570 (Bruchstück), 1574, 1577, 1585, 1598, 1631, 1642, 1653.⁵⁾ Diese „Abschiede“ sind von großer Wichtigkeit für die Topographie und besonders für die Sitten- und Kulturgeschichte der damaligen Zeit. Es sollen hier einige Auszüge folgen.

¹⁾ G. L. Archiv Baden-Baden. Die Urkunde, die mit den Siegeln des Markgrafen Philipp von Baden und des Wolf von Windeck versehen ist, nimmt 6 Blätter in Folio ein.

²⁾ G. L. Archiv, Verainsamml. N. 1432 (mit 374 beschriebenen Blättern).

³⁾ G. L. Archiv Bühl (Urkunden).

⁴⁾ G. L. Archiv Bühler Polizeibuch f. 110. Vgl. Acher- und Bühler Bote 1909 Nr. 136 II. Bl., wo diese Ordnung nebst den späteren Zusätzen abgedruckt ist.

⁵⁾ G. L. Archiv Bühl (Urkunden).